

Specifisch werden die Sünden der Unkeuschheit unterschieden vor Allem in ihrem Gegensatz gegen die drei Güter der Ehe: proles (Mißbrauch des Geschlechtes in einer Weise, die ganz und gar den natürlichen Zweck der Ehe, die Zeugung, ausschließt; widernatürliche Sünden); — fides (Geschlechtsgemeinschaft unter Einhaltung der Ordnung der Natur, aber in einer auf unsittlichen Motiven beruhenden Verbindung der Personen); — sacramentum (Versündigung unter Verletzung der aus der sacramentalen, unauf löslichen ehelichen Verbindung hervorgehenden gegenseitigen Treupflicht). 1. Widernatürliche Sünden begreifen unter sich, von der geringern zur größern Sündhaftigkeit aufsteigend, die Specien: mollities sive pollutio sive onania (für sich allein — unter Mitwirkung einer Person desselben Geschlechtes — verschiedenen Geschlechtes ohne Concubitus — verschiedenen Geschlechtes durch copula naturalis, sed prohibendo generationem proles); sodomia (imperfecta sive copula cum persona diversi sexus non servato vase naturali oder perfecta sive copula cum persona ejusdem sexus); bestialitas (copula cum creatura irrationali). — Dieser ganzen Klasse von unreinen Sünden eignen zumeist die oben aufgeführten Eigenschaften und Folgen unreiner Sünden (c. 12 ad 14, C. XXXII, q. 7). Sie bilden den äußersten Gegensatz gegen die Ehe, deren Zweck sie gänzlich vereiteln, ziehen die menschliche Person in die tiefste Entwürdigung herab und erzeugen als Folge der Entnervung in ihr Widerwillen gegen jede heilige eheliche Verbindung und Unfähigkeit hierfür. Als totale Verlehrung der Ordnung fordern sie den Schöpfer zur Strafe heraus (S. Th. 2, 2, q. 154, a. 12) und gehören daher unter die gegen den Himmel schreienden Sünden (Gen. 37, 2; 18, 20 ff.; vgl. 19, 13. Lev. 20, 13). Nach dem hl. Paulus (Röm. 1, 21—32) sind sie die äußerste Grenze von Erniedrigung des von Gott abgefallenen und sich selbst vergöttlichenden Menschengeschlechtes. Die alten Bußcanones verhängen über die Sünden gegen die Natur die strengsten Strafen (Eus. Amort, Theol. select., App. ad tract. de poenit.). Die Behauptung, die Selbstbefleckung sei nicht naturrechtlich, sondern nur durch positiv göttliches Gesetz verboten, ist von Innocenz XI. 1679 verworfen (Prop. 49). 2. Sünden intra naturam (außereheliche, nicht widernatürliche Geschlechtsgemeinschaft). Unter diese Klasse gehören die Sünden: fornicatio, incestus, sacrilegium. Auch die Sünden dieser Klasse sind gegen das Naturgesetz und nicht etwa bloß gegen das positiv göttliche Verbot (Prop. 48 damn. ab Innoc. XI.) und sehr schwer (Röm. 1, 29. 1 Cor. 5, 9 ff.; 6, 9. Eph. 5, 3. 5. Hebr. 13, 4. Off. 21, 8). Die in der sündhaften Verbindung erzeugten Kinder sind immer mehr oder weniger gefährdet am Leibe (häufig Abortus und Mord) und an der Seele (ererbte böse Neigungen, mangelhafte Erziehung, oft gänzliche Verwahrlosung), an

der Ehre und dem socialen Wohle. Es concurrirt sodann bei diesen Sünden immer Schuld des einen und Mitschuld des andern Theiles. Die Complicen sind endlich verantwortlich für alle den beiderseitigen Familien zugehenden Nachtheile und alles gegebene Aergerniß. Eine besondere Steigerung von Schuld nehmen die Sünden dieser Klasse an, wenn die Gelegenheit zu denselben freiwillig zu einer immerwährenden gemacht und beibehalten wird im Concubinat. (Kirchliche Strafen dagegen s. Trid. Sess. XXIV, De ref. matrim. cap. 8.) 3. Ehebruch. Unter diese Klasse gehören a. alle unreinen Sünden einer verheirateten Person mit einer ihr nicht angetrauten; ist auch diese verheiratet, so ist die Sünde doppelter Ehebruch (c. 4, C. XXXII, q. 4). Beide Theile tragen außer ihrer eigenen Schuld und Mitschuld an der Sünde des Andern die Verantwortung für alle Nachtheile, welche dritten Personen und namentlich dem schwer gekränkten Gatten und seiner Familie aus der Sünde erwachsen. b. Alle widernatürlichen Acte der Ehegatten für sich allein und unter einander. Auch diesen ist der Charakter der Entweiheung des Sacraments der Ehe eigen, welches die Gatten an sich tragen, und sie sind weit schwerer, als die gleichen Sünden nicht verheirateter Personen, von welchen sie auch der Species nach verschieden sind (a. 11, C. XXXII, q. 7). Der Ehebruch unter Christen ist eine Art Sacrileg, weil ein Attentat gegen den durch das heilige Sacrament der Ehe unauf löslich gewordenen Bund der Gatten, — der Bruch eines heiligen, vor Gott und der Kirche feierlich erklärten Gelübnisses, — die größte Ungerechtfertigkeit gegen den andern Gatten (1 Cor. 7, 2—4; vgl. Eccli. 23, 25 ff.; Spr. 6, 30 ff.; Num. 5, 12—31). 4. Schwere Sünde der Unkeuschheit ist aber auch alles, was entweder der Absicht des Handhabens nach oder gemäß der Natur des Actes, vorausgesetzt, daß er freiwillig und ohne rechtfertigenden Grund gesetzt wird, eine zur geschlechtlichen Befriedigung drängende Erregung in sich selbst oder in Andern hervorrufft. Dahin gehören innere Sünden, freiwillige Gedanken und Vorstellungen, fast ein nährtes Wohlgefallen daran, freiwillig gewesene Begierde, demgemäß zu handeln; dann das Bedenken, Hören von Dingen, welche unreine Lust wecken geeignet sind, wenn die Gefahr der Einwilligung in die erweckte Lust vorhanden ist (c. 5, 3—12). Sie können auch schwere Sünde werden durch großes damit gegebenes Aergerniß. Ferner äußeres Benehmen und Handeln, das böse Lust reizt, als Blicke (Matth. 5, 28), Färbungen, Küsse und Umarmungen, welche gegen ihre Natur oder absichtlicher längerer Zeit über der besondern Leidenschaftlichkeit nachgehen. — Die Sünden aller aufgeführten Specie obiger vier Klassen von Unkeuschheit können eine weitere specifisch von der Unkeuschheit abgehende verschiedene Sündhaftigkeit an, wenn sie begangen werden von Personen, welche durch Gelübde der Keuschheit oder durch heilige Ehe